

Muster einer Anstellungsverfügung für Fachreferentinnen und Fachreferenten – Entschädigung im Einzellektionenansatz

ANSTELLUNGSVERFÜGUNG

Sehr geehrte / geehrter

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass Sie wie folgt angestellt werden:

Anstellungsform: Öffentlich-rechtlich (befristet) nach den Bestimmungen der
Lehreranstellungsgesetzgebung.

Funktion: Fachreferentin bzw. Fachreferent
.....

Arbeitsort:
.....

Eintrittsdatum:
.....

Anstellungsdauer: Die Anstellung endet ohne vorzeitige Kündigung auf
den

Beschäftigungsgrad: Anzahl Lektionen:

Entschädigung und Gehalt: (Art. 9d Abs. 1 LADV):

- Werden weniger als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, wird in der Regel im Einzellektionenansatz entschädigt. Es wird empfohlen, sich am Ansatz A für Stellvertretungen zu orientieren.
- Im Einzellektionenansatz sind Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt bereits enthalten.
- Es besteht zusätzlich Anspruch auf Familienzulagen.
- Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen, Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes, Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall.

Besonderes:

[Weitere Regelungen bezüglich Auflagen / Klasse / Schulstufe / Nebenbeschäftigung / Ausübung öffentlicher Ämter usw.]

Für die neue Aufgabe wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Befriedigung.

ORT, DATUM:

DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDE:

Muster einer Anstellungsverfügung für Fachreferentinnen und Fachreferenten – Entschädigung im Einzellektionenansatz

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich und begründet bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Beschwerde geführt werden.

Gesetzliche Grundlagen (zur Kenntnisnahme):

Probezeit (Art. 9c LADV¹):

Keine

Fristen zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses (Art. 9e LADV):

- Im ersten Monat können Anstellungsverhältnisse auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden.
- Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage.
- Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

Unfallversicherung:

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist die Lehrkraft gegen Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten obligatorisch versichert. Nichtberufsunfälle sind versichert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 und mehr Stunden. Aufgrund der besonderen Umstände im Lehrerberuf entsprechen diese 8 Stunden 4 Lektionen pro Woche. Darüber hinaus besteht eine Zusatzversicherung, welche im Todes- und Invaliditätsfall Kapitalleistungen vorsieht.

Berufliche Vorsorge:

Untersteht die Lehrkraft der obligatorischen beruflichen Vorsorge, hat sie der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) bzw. derjenigen Kasse, welcher die Schule angeschlossen ist, beizutreten.

Personalrechtliche Grundlagen; Rechte und Pflichten:

Die Rechte und Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung. Wo dieser keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung. Findet sich auch dort keine Regelung, so wird das Obligationenrecht analog hinzugezogen.

¹ Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1)